

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Kreisstadt Groß-Gerau

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBl.I.S. 119 der §§ 1 - 5 und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess KAG) vom 17.03.1970 (GVBl I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I. S. 54) hat die **Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Groß-Gerau in ihrer Sitzung am 1.11.2011** folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Kreisstadt Groß-Gerau beschlossen:

1. Der § 4 Abs. 4 wird gelöscht.

2. Der § 5 wird wie folgt geändert:

Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. des Mietwertes (Nettokaltmiete).

3. Der § 6 Abs. 1 und 2 wird folgt geändert:

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.

(2) Fällt der Zeitpunkt, mit dem die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung beginnt, nicht auf den ersten Tag eines Monats, beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Monats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

4. Der § 7 wird wie folgt geändert:

(1) Wer eine Zweitwohnung bezieht, für den persönlichen Lebensbedarf vorhält oder aufgibt, hat das der Kreisstadt Groß-Gerau innerhalb eines Monats anzuzeigen. Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Kreisstadt Groß-Gerau innerhalb von einem Monat anzuzeigen.

(2) Der Steuerpflichtige (§ 3) ist dabei gleichzeitig verpflichtet, der Kreisstadt Groß-Gerau alle für die Steuererhebung erforderlichen Tatbestände (Mietwert, Art der Nutzung etc.) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisstadt Groß-Gerau mitzuteilen. Das gleiche gilt, wenn sich die für die Steuererhebung relevanten Tatbestände ändern.

Diese 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.

Groß-Gerau, den 24.11.2011

Der Magistrat der Kreisstadt Groß-Gerau

Stefan Sauer
Bürgermeister